

Nr. 42

**Grossratsbeschluss
über die Zahl und den Beschäftigungsgrad
der Richter und Richterinnen
sowie über die Zahl der Ersatzrichter
und -richterinnen des Verwaltungsgerichts**

vom 25. Juni 1996* (Stand 1. Januar 1997)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. Dezember 1995²,

beschliesst:

I.

1. Die Zahl und der Beschäftigungsgrad der Richter und Richterinnen sowie die Zahl der Ersatzrichter und -richterinnen des Verwaltungsgerichts werden wie folgt festgesetzt:
 - a. 8 vollamtliche Verwaltungsrichter und -richterinnen,
 - b. 5 hauptamtliche Verwaltungsrichter und -richterinnen mit einem Beschäftigungsgrad von je 50 Prozent,
 - c. 20–25 nebenamtliche Fachrichter und -richterinnen,
 - d. 6 Ersatzrichter und -richterinnen.
2. Die gewählten Richter und Richterinnen bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer am 31. Mai 1997 im Amt.

* K 1996 1788 und G 1996 181

¹ SRL Nr. 41

² GR 1996 102

II.

Der Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter und Ersatzrichter des Verwaltungsgerichts vom 30. Juni 1986³ wird aufgehoben.

III.

Der Grossratsbeschluss tritt wie folgt in Kraft:

Die Festsetzung der Zahl der vollamtlichen Verwaltungsrichter und -richterinnen auf 7 sowie der hauptamtlichen Verwaltungsrichter und -richterinnen auf 2 am 1. Januar 1997; die Erhöhung der Zahl der vollamtlichen Verwaltungsrichter und –richterinnen von 7 auf 8 sowie der hauptamtlichen Verwaltungsrichter und –richterinnen von 2 auf 5 am 1. Juni 1997;

die Festsetzung der Zahl der nebenamtlichen Fachrichter und –richterinnen auf 20–25 sowie der Ersatzrichter und -richterinnen auf 6 am 1. Juni 1997.

IV.

Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Juni 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Oswin Bättig

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

³ G 1986 100 (SRL Nr. 42)